Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**25-2021-055**
Einreichendes Amt: Bauamt	Datum: Verfasser:	20.10.2021 Berger, Uwe

Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan "Am Friesensportplatz" der Stadt Röbel/Müritz

Beratungsfolge:

Status	*Datum*	*Gremium*
Ö	10.11.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz
N	22.11.2021	Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö	14.12.2021	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

1. Die zum Entwurf (Stand April 2021) der Satzung über den Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz während der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen (siehe Anlage zum Abwägungsbeschluss) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat in öffentlicher Sitzung am 18.05.2021 den Entwurf (Stand April 2021) der Satzung über den Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit dazugehöriger Begründung in der Fassung vom April 2021 sowie die Schalltechnische Untersuchung vom 07.04.2021 lagen in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 zu jedermanns Einsicht gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz im Bauamt während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war während der Auslegungsfrist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Röbel-Müritz unter dem Pfad „laufende Bauleitplanverfahren“ möglich.

Während der Auslegungszeit sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 13a i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB) wurden mit Schreiben vom 21.06.2021 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Inhalt der eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in dem beiliegendem Abwägungsmaterial (Anlage mit Abwägungsübersicht und Abwägungstabellen) aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.
Die im Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gegenüber dem Entwurf (Stand April 2021) vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung.
Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen		[x] Nein	[ ] Ja
Im Haushalt vorgesehen?		[ ] Nein	[ ] Ja, Produktkonto ……. …….
Ertrag/Einzahlung in €	……		[ ] Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	……		[ ] Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n:
Anlage Abwägungsübersicht und Abwägungstabellen

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiter/in Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Berger, Uwe	Tulke, Reiko		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en)_____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

Datum Siegel Unterschrift

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf Stand April 2021

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

ign+ architekten ingenieure

Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	21.07.2021	1-2
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	29.07.2021	3-13
3	Straßenbauamt Neustrelitz	06.07.2021	14
4	E.ON edis AG	30.06.2021	15-18
5	MEWA	09.07.2021	19-20

Stellungnahmen ohne Einwände

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
6	Landesamt für innere Verwaltung	21.06.2021	21
7	Verbundnetz Gas AG über GDMcom	24.06.2021	22-24
8	50 Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	25.06.2021	25
9	Gemeinde Leizen über Amt Röbel/Müritz	12.07.2021	26
10	Gemeinde Groß Kelle über Amt Röbel/Müritz	10.08.2021	27

Keine Stellungnahmen abgegeben

Träger öffentlicher Belange
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Betrieb für Bau und Liegenschaften MV
Wasser- und Bodenverband „Müritz“ Röbel
Deutsche Telekom
Gemeinde Gotthun
Gemeinde Bütow
Gemeinde Bollewick
Gemeinde Südmüritz

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

22.07.2021 642

Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbH
Lloydstr. 3
17192 Waren (Müritz)

Per E-Mail: info@ign-waren.de

Bearbeiter: Herr Hemmann
Telefon: 0395 777551-107
E-Mail: burkhard.hemmann@afrlms.mv-regierung.de
Az: AfRL MS D1
ROK-Nr.: 4_034/21

Datum: 21.07.2021

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Stellungnahme zur Planungsanzeige nach § 17 LPlG, beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.06.2021
Ihr Zeichen: 2020-642 bu

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planungsanzeige der ign (o.g. Schreiben)
- Entwurf des Bebauungsplanes „Am Friesensportplatz“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung (April 2021)
- Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Röbel/Müritz vom 04.06.2021
- Übertragungserklärung der Stadt Röbel/Müritz bzgl. Verfahrensschritte zum Bauleitplanverfahren an die ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbH
- Schalltechnische Untersuchung

1. Planungsanlass und -ziel:

Die Stadt Röbel/Müritz beabsichtigt mit dem B-Plan „Am Friesensportplatz“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Umwandlung der bestehenden und teilweise nicht mehr genutzten Kleingartenanlage als allgemeines Wohngebiet (WA). Das Gebiet mit einer Größe von 6.190 m² liegt am westlichen Stadtrand, südlich der Bahnhofstraße zwischen dem Friesensportplatz und der Straße Friesensportplatz. Es grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist bereits durch die Straße Friesensportplatz erschlossen.

Hausanschrift:
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395 777551-100
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung**	

2

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz 4.2(1) LEP M-V ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren (Ziel der Raumordnung). Gemäß Programmsatz 3.2.3(1) RREP MS ist die Stadt Röbel/Müritz als Grundzentrum festgelegt (Ziel der Raumordnung).

Gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V als Ziel der Raumordnung sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.

Gemäß Programmsatz 4.1(7) LEP M-V sollen Städte und Dörfer in Ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild […] anzupassen.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Der angezeigte Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ leistet einen Beitrag zur Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung im Grundzentrum Röbel/Müritz. Somit entspricht der B-Plan dem unter 2.1 aufgeführten Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.2(1) LEP M-V.

Mit dem angezeigten B-Plan wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in unmittelbarer Anbindung an die bebaute Ortslage festgesetzt. Das Gebiet des Geltungsbereiches dient bisher als Kleingartenanlage, deren Nutzung teilweise bereits aufgegeben wurde. Durch die bauleitplanerische Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) wird ein innerstädtischer Bereich für die Wohnbauflächenentwicklung genutzt und ein städtebaulicher Missstand in Form teilweise ungenutzter Kleingartenparzellen beseitigt. Der B-Plan entspricht somit dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.1(5) LEP M-V.

Mit der festgesetzten Art und dem festgesetzten Maß der zulässigen baulichen Nutzung orientiert sich der B-Plan an dem unmittelbar angrenzenden baulichen Bestand. Der angezeigte B-Plan entspricht somit Programmsatz 4.1 (7) LEP M-V.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Christoph von Kaufmann
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:
- Amt Röbel/Müritz, Bauamt
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 360

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
2.1	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** **Der Landrat** Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift:PF 110264, 17042 Neubrandenburg **Stadt Röbel/Müritz** **Der Bürgermeister** **Herrn Andreas Sprick** **Am Marktplatz 1** **17207 Röbel/Müritz** Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung Auskunft erteilt: Cindy Schulz E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: 3.32 / Vorwahl 0395 / Durchwahl 57087-2453 Fax:0395 57087 65965 Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom / Mein Zeichen 3134/2021-502 / Datum 29. Juli 2021 **Satzung über den Bebauungsplan "Am Friesensportplatz" der Stadt Röbel** hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan "Am Friesensportplatz" der Stadt Röbel beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Stadt Röbel/ Müritz zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüro ign PartG-mbB vom 21. Juni 2021 ist der Landkreis hierzu im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Zu dem mir vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: April 2021) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **I. Allgemeines/ Grundsätzliches** **1.** Auf Grund stetiger Nachfrage an Wohnbaulande beabsichtigt die Stadt unmittelbar neben dem ´Friesensportplatz´ ein Wohngebiet zu entwickeln. Mit der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan "Am Friesensportplatz" der Stadt Röbel sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.	2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.2	Das Planverfahren führt die Stadt im beschleunigten Verfahren nach **§ 13a BauGB** durch. Dazu bestehen von Seiten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken. Des Weiteren wird der Bebauungsplan als einfacher Bebauungsplan nach **§ 30 Abs. 3 BauGB** aufgestellt, da der Tatbestand der Mindestfestsetzungen nicht erfüllt wird.	2.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend noch ergänzt.
	2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (***Anpassungspflicht*** nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 21. Juli 2021 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	
	3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (***Entwicklungsgebot***). Der Flächennutzungsplan der Stadt Röbel/ Müritz hat mit Ablauf des 18. Juni 2002 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin wird der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ´Dauerkleingärten´ dargestellt. Somit entspricht der Bebauungsplan nicht diesen Darstellungen.	
2.3	Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der **Berichtigung** anzupassen. Diese Berichtigung sollte dann jedoch **unverzüglich** vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde. <u>Die Aussagen in der Begründung unter Punkt 4.2 (über der Abbildung) sind dahingehend zu überarbeiten.</u> Bei der Berichtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes **hinzuweisen**.	2.3 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird aktualisiert.
	4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.	2.4
2.4	**4.1.** Hinsichtlich der ***Art der baulichen Nutzung*** werden laut vorliegendem Planentwurf <u>sämtliche</u> nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten ausgeschlossen. Laut der Begründung sind <u>danach jedoch nicht alle</u> Ausnahmen erfasst. Diese Unstimmigkeit ist zur Rechtseindeutigkeit zu überarbeiten.	Die Begründung wird entsprechend aktualisiert.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.4	**4.2.** Als Plangrundlage wird ein ***Höhenplan*** verwendet. Dem steht soweit nichts entgegen. Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrad einer städtebaulichen Festsetzung sowie zur Rechtseindeutigkeit ist noch zu ergänzen, welches System im konkreten Fall genutzt wird.	2.4 Die Planunterlage wird durch das angewendete Höhensystem ergänzt.
2.5	**4.3.** Die textliche Festsetzung Nr. 3 stellt eine ***Ausnahmeregelung*** nach § 31 Abs. 1 BauGB dar. Danach sind Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Art und Umfang zu definieren. Entsprechend ist diese Festsetzung noch zu qualifizieren.	2.5 Die textliche Festsetzung wird durch eine Höhenbegrenzung wie folgt qualifiziert: „Ein Überschreiten der Höhenfestsetzungen durch technische Aufbauten (z.B.: Schornsteine und Antennenanlagen) ist max. bis zu 1 m zulässig.
2.6	**4.4.** Die Festsetzung Nr. 7 ***´Aufschüttungen und Abgrabungen´*** ist bezüglich der Angleichung an das bestehende Gelände (Satz 3) genauer zu definieren. Satz 4 ist Regelungsinhalt der nachgeordneten Genehmigungsebene und insofern zu streichen.	2.6 Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Festsetzung Nr. 7 des Bebauungsplanes wird bezüglich der Angleichung von Auffüllungen an das bestehende Gelände genauer definiert und der Satz Nummer 4 entfällt.
2.7	**II. Bedenken, Anregungen und Hinweise** **1.** Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde wird zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen. Mit der Schaffung eines Wohngebietes unmittelbar am Friedenssportplatz wird ein sehr hohes Konfliktpotenzial zwischen dem stark genutzten Sportplatzgelände und dem Ruheanspruch der Bewohner eines Wohngebietes geschaffen. Insbesondere in der Sportsaison im Sommerhalbjahr von Mai bis Oktober wird durch die hohe Auslastung des Sportplatzes und der Pflegearbeiten des Sportplatzgeländes, teilweise an sieben Tagen in der Woche, eine Schallkulisse erzeugt, die von der Vormittagszeit bis in die Abendstunden reicht. Zudem wird das Sportplatzgeländes auch für Festivitäten und anderweitige Veranstaltungen, welche teilweise auch in den Nachtstunden durchgeführt werde, genutzt. Wenn auch die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen Lärmrichtwerte durch die Aktivitäten auf dem Sportplatzgelände (bis auf das Sommerfest) weitestgehend eingehalten werden, so entsteht aufgrund der täglichen Einwirkdauer der Schallkulisse (auch an den Wochenenden und in den Abendstunden) ein sehr hohes Belästigungspotenzial für die Bewohner des Wohngebietes. Als besonders kritisch ist eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 68/4 der Flur 8 der Gemarkung Röbel zu bewerten. Dieses Grundstück wird dreiseitig von Zuwegungen des Sportplatzgeländes umgeben (Fahrzeug und Fußgängerverkehr). Durch die verhaltensbedingte Geräuschkulisse der Besucher und Nutzer des Sportplatzgeländes und dem Verkehrslärm auf diesen Zuwegungen kann es für die Bewohner zu einer enormen Belästigung kommen. Es ist zweifelhaft, ob die Forderung des Baugesetzbuches nach gesunden Wohnverhältnisse hier noch gegeben sind.	2.7 Der immissionsschutzrechtliche Hintergrund sowie mögliche Auswirkungen wurden durch einen Fachgutachter in einer schalltechnischen Untersuchung umfangreich geprüft und dargestellt. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung sind keine zwingenden Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Ferner ist davon auszugehen, dass zukünftig Grundstückseigentümer die Nähe zum Sportplatz inklusive eventuelle mögliche geringfügige Störungen bewusst hinnehmen.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.8	In Anlehnung an einschlägiger Rechtsprechung (z. B. Aktenzeichen: 5 B 1308/18 HGW) muss der Veranstalter auch davon ausgehen, dass das Sommerfest aufgrund der Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nacht künftig spätestens um 24 Uhr zu beenden ist. Auch wird durch das Heranrücken der Wohnbebauung an das Sportplatzgelände, eine künftige Nutzung des Sportplatzgeländes für anderweitige lärmrelevante Veranstaltungen und Sportevents erheblich eingeschränkt.	2.8 Die Auswirkungen von Schallquellen wurde in der schalltechnischen Untersuchung ausreichend dargestellt. Das Ergebnis und der Hinweis auf Veranstaltungen und nächtliche Veranstaltungen auf dem Sportplatzgelände und eventuelle Einschränkungen wurden zur Kenntnis genommen.
	2. Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme.	
2.9	***Gehölzschutz*** Nach Auswertung des Luftbildes ist festzustellen, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Vorhabens Gehölze befinden. Dabei handelt es sich um mindestens zwei Weiden und eine an das Plangebiet anschließende Platanen-Baumreihe. Entsprechend § 39 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, nach Abs. 1, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ sowie nach Abs. 5, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Sollten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich sein, ist der unteren Naturschutzbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen, welche Gehölze durch die Realisierung des Vorhabens beseitigt werden müssen. Es sind Angaben zur Gehölzart sowie zum Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, erforderlich. Diese Informationen sind dann der unteren Naturschutzbehörde zur Einvernehmensherstellung (**vor** Erteilung der Baugenehmigung) schriftlich zu übergeben. Handelt es sich um nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume bedarf es für die Fällung einer Naturschutzgenehmigung, die mit der Baugenehmigung erteilt wird. Entsprechend § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für: 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, 3. Pappeln im Innenbereich, 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes, 5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes, 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.	2.9 Der Hinweis auf den Gehölzschutz und ggf. einen Fällantrag wurde bereits in der Begründung berücksichtigt. Innerhalb der Baugrenzen sind hauptsächlich nur Obstbäume vorhanden. Diese sind wie in den Hinweisen ausgeführt nicht geschützt. Die Hinweise zur Pflege von Bäumen und Hecken werden zusätzlich in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.10	Aufgrabungen im Bereich von Bäumen haben außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich plus 1,50 m) zu erfolgen. Die DIN 18920 sowie die RAS LP 4 sind bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten. Zufahrtsbereiche sind im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) festgesetzter Bäume (Punkt 5 textliche Festsetzungen B-Plan "Am Friesensportplatz") mit wasserdurchlässiger Pflasterung anzulegen. Aufgrabungen haben innerhalb des Wurzelbereiches der Bäume zwingend in Handschachtung zu erfolgen. Bei freigelegten Wurzeln sind die Zeiten, in denen die Wurzeln nicht von dem natürlichen Substrat umgeben sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Wurzeln sind während dieser Zeit gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Verletzte Wurzeln sind glatt nachzuschneiden (Durchtrennung von Anrissen, bei Rindenschürfung ggf. Kappung) und mit Wundverschlussmittel zu versorgen. Im Kronentraufbereich der Platanen-Baumreihe (zzgl. allseitig 1,50 m) hat keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen. Weiterhin sind die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume zu unterlassen: - Bodenauf- und –abträge - Bodenverdichtungen - Lagerung von Materialien - Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Baumaschinen - Einträge von Schadstoffen - sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die erteilten Auflagen und Hinweise der bauausführenden Firma vor Baubeginn ausgehändigt werden. Die Kabelverlegung hat grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches der vorhandenen Bäume zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Verlegung grabenlos mit einem gesteuerten Bohrverfahren durchzuführen. Notwendige Start- und Zielgruben sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume zu errichten. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Baumtraufe zzgl. 1,50 m) anzuordnen. Eine Befahrung des Wurzelbereiches mit Bau- und Verlegetechnik ist auszuschließen.	2.10 Die Hinweise sind bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten. Ein Hinweis auf die DIN 18920 sowie die RAS LP 4 werden in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.11	***Artenschutz*** Den Ausführungen unter 7.8 „Geschützte Arten“ kann nicht gefolgt werden, da auch ein potentielles Fledermausvorkommen in den Gartenlauben möglich ist. Insbesondere in Hinblick auf die Dacheindeckungen als mögliche Quartiere. Des Weiteren ist in unmittelbarer Nähe der Zufahrt ein besetzter Storchenhorst betroffen. Bei der Durchführung insbesondere der bauvorbereitenden Maßnahmen kann es daher zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Vorhabenträgers im Baugenehmigungsverfahren eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig ist. Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen. Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.	2.11 In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises wird auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet. Die dazu ergänzende Stellungnahme vom 5. August 2021 wird im Folgenden ab Seite 13 abgewogen. Das Storchenvorkommen sowie die Möglichkeit von Fledermausvorkommen wird berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des Planverfahrens abgehandelt und bedürfen keiner erneuten Ermittlung durch den Vorhabenträger. In der ergänzenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 5. August 2021 wird von der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abgesehen.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.12	**3.** Aus wasserrechtlicher Sicht fehlen zum Punkt 7.2.3. ***„Regenwasser“*** beurteilungsfähige Unterlagen. Zudem widersprechen sich die Punkte 7.2.3 (zentrale Entwässerung, keine örtliche Versickerung möglich) und 7.7 (örtliche Versickerung über die belebte Bodenzone wird favorisiert (Klimaschutz)). Beide Punkte sind zu überarbeiten und in Einklang zu bringen.	2.12 Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan wurde der vorherrschende Boden beschrieben und der Hinweis gegeben, dass wenn eine Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich ist, andere technische Möglichkeiten bzw. eine Einleitung in die öffentliche Regenentwässerungsleitung in Betracht gezogen werden müssen. Die Prüfung der Versickerung und der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist im Rahmen des Bauantrages auszuführen und zu beurteilen. Eine zentrale Regenentwässerung ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Als Hinweis zum Klimaschutz wurde eine Versickerung auf den Grundstücken als vorteilhaft angeführt, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Eine örtliche Versickerung wurde nicht ausgeschlossen. Dies ist durch die Grundstückseigentümer auf dem jeweiligen Grundstück zu prüfen und eine entsprechende Regenentwässerung oder -speicherung zu planen.
2.13	Bei einer zentralen Entsorgung über die gemeindliche Regenwasserleitung ist die schriftliche Zusage der MEWA vorzulegen. Um die örtliche Versickerung auf den Grundstücken selbst einschätzen zu können, ist der Boden auf seine Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Das Untersuchungsergebnis ist vorzulegen.	2.13 Die MEWA hat in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2021 keine Bedenken gegen eine eventuelle Einleitung von Regenwasser in die gemeindliche Regenwasserleitung geäußert. Bei Durchführung des Vorhabens muß durch die jeweiligen Bauherren noch eine detaillierte Abstimmung mit der MEWA erfolgen.
2.14	Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 bzw. A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen, Entwässerungskonzept und -plan usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartnerin ist Frau Schmidt, Tel. 0395/ 57087-2153, E-Mail: antje.schmidt@lk-seenplatte.de. <u>Begründung:</u> Gemäß § 31 Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) sind bei Baumaßnahmen die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Daraus resultiert die Anzeigepflicht bei Anschnitten von Grundwasser, damit durch die Wasserbehörde entsprechend geprüft und reagiert werden kann.	2.14 Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
	4. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben.	
2.15	Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten. Im Rahmen der weiteren Planung sind die Belange des Bodenschutzes unter Darstellung folgender Punkte zu berücksichtige: - Beschreibung der Auswirkung des Planungsvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden (Bodenabtrag, Verdichtung, Versieglung usw.). - Beschreibung und Bewertung des ist-Zustandes des Bodens mit Hilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktion (Bodeneigenschaften, Bodenbeschaffenheit und -bewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen). - Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkung des Planvorhabens auf den Boden (Verlustflächenbetrachtung). - Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen. - Darstellung zur Vermeidung und Minimierung der Beanspruchung des Bodens	2.15 Die Begründung wird hinsichtlich des Bodenschutzes ergänzt. Eine genauere Bodenbetrachtung ist Teil der Umweltprüfung, von deren Erarbeitung aufgrund des durchgeführten beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB (Baugesetzbuch) abgesehen wird. Die grundlegende Betrachtung der Bodensituation wurde trotzdem in die Begründung aufgenommen. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs wird die in der Begründung enthaltene kurze Betrachtung als ausreichend angesehen.
2.16	Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.	2.16 Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
2.17	Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.	2.17 Der Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 7.5 enthalten.

Bebauungsplan *Am Friesensportplatz * der Stadt Röbel/Müritz

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.18	**5.** Aus denkmalrechtlicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Umgebung des o. g. Plangebietes das nachfolgende in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geführte **Einzeldenkmal** bekannt ist: MUER_695_1 Röbel/ Müritz, Bahnhofstraße 38 **„Wohn- und Geschäftshaus“** Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.	2.18 Das Einzeldenkmal ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens sind keine baulichen Tätigkeiten an dem Einzeldenkmal geplant.
2.19	Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand **keine *Bodendenkmale***. Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	2.19 Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung unter Punkt 7.4.
2.20	**6.** Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird vorsorglich auf die Sicherung der ***Löschwasserversorgung*** als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde hingewiesen. Die in der Begründung angegebene Menge von 48 m³/h ist nur ausreichend, wenn nicht nur die harte Bedachung sondern auch die Umfassungswände einen Feuerwiderstand aufweisen. Dies ist nicht in der LBauO M-V vorgesehen. Einschränkungen sind auch nicht im Bebauungsplan festgelegt worden, sodass damit eine Deckung erst mit **96 m³/h** erreicht ist.	2.20 Umfassungswände sind nach Landesbauordnung MV § 28 grundsätzlich aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend auszuführen. Im Bebauungsplan wurde bereits nur die Zulässigkeit harter Bedachungen oder Gründächer zugelassen. In die Plansatzung wird folgender Hinweis aufgenommen: *„Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind die Hauptgebäude im allgemeinen Wohngebiet hinsichtlich ihrer Bauart feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder mit feuerhemmenden Umfassungen zu versehen.“*
2.21	Eine offene Bebauung ist mit Einhaltung der Abstandsflächen verbunden. Mit den jetzigen schmalen Grundstücken ist daher keine sinnvolle Bebauung möglich. Auf die Notwendigkeit der Verbindung des Baugrundstückes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 4 LBauO M-V wird hingewiesen. Eine einzelne Bebauung der Grundstücke 54, 55 und 57 ist damit ausgeschlossen.	2.21 Bei Realisierung von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind die notwendigen Abstandsflächen sowie die Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen des Bauantrages darzustellen und zu prüfen. Die Aufteilung der zukünftigen Grundstücke wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Für eine sinnvolle Bebauung sind zunächst entsprechende Grundstücksgrößen zu bilden.
2.22	**7.** Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.	2.22 Bei Durchführung des Vorhabens sind diese Hinweise zu berücksichtigen.

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.23	Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen. Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen. **8.** Das Kataster- und Vermessungsamt merkt im Hinblick auf die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes an, dass auf der Planzeichnung die Flurbezeichnung Flur 8 fehlt. Im Auftrag Cindy Schulz SB Bauleitplanung	2.23 Bei Durchführung des Vorhabens sind diese Hinweise zu berücksichtigen.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**	
2.24	**Von:** Anders, Tobias <Tobias.Anders@lk-seenplatte.de> **Gesendet:** Donnerstag, 5. August 2021 11:37 **An:** Fanny Busse **Cc:** Schulz, Cindy **Betreff:** AW: Bebauungsplan Friesensportplatz Röbel/Müritz **Anlagen:** Storch.pdf Sehr geehrte Frau Busse, von der Nachforderung eines Artenschutzfachbeitrags kann aufgrund der vorher getroffenen Absprachen abgesehen werden. Ihrer Anregung folgend, ist der Hinweis auf ein potentielles Vorkommen von Fledermausarten in den Bestandsgebäuden in die Plansatzung mitaufzunehmen, so dass vor Rückbau oder Abriss eine ökologische Baubegleitung ein Vorkommen abzuprüfen und ggf. Maßnahmen zur Kompensation zu benennen hat. Anbei wie gewünscht, ein Luftbild mit dem markierten Standort des Storchenhorstes. Hierzu wäre zu berücksichtigen, dass innerhalb der Brutzeit ein Radius von ca. 50 m um den Horst nicht in die Bauzeit fallen darf. Konkret hat in diesem Radius die Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit, demnach vom 1. September bis zum 28. Februar zu erfolgen. Des Weiteren sind die Firsthöhen der Wohnhäuser wie auch die Baumhöhen (Baumarten eingrenzen) auf das Maß der Höhe des Storchenhorstes bzw. dessen Mast zu begrenzen. Selbstverständlich gilt dies nur für den 50 m Radius um den Horst herum. Die Höhe des Mastes ist noch in Erfahrung zu bringen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Tobias Anders SB Natur- und Artenschutz **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte** Regionalstandort Waren Umweltamt / Naturschutz und Immissionsschutz Sachbearbeiter Natur- und Artenschutz Tel. 0395 57087-2524 Fax: 0395 57087-65966 E-Mail: tobias.anders@lk-seenplatte.de Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de □ Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! *Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder* *diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte* *Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.*	2.24 Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme vom 29.07.2021 ist gemäß dieser Stellungnahme vom 5. August 2021 kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mehr notwendig. Die Begründung wird durch Ausführungen zum Storchvorkommen und die Möglichkeit von Fledermausvorkommen ergänzt. In die Plansatzung werden notwendige Hinweise zur Einschränkung von Anpflanzungen innerhalb von 50 m um den Horst und die Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durch Fachpersonal im Hinblick auf die Prüfung von Fledermausvorkommen aufgenommen. Die Höhe des Mastes beträgt 10 m.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	**Straßenbauamt Neustrelitz**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
3.1	**Straßenbauamt Neustrelitz** Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz 08.07.2021 642 ign Melzer&Voigtländer Ingenieure PartG-mbH Lloydstraße 1 17192 Waren Bearbeiter: Frau Teichert Telefon: (03981) 460 - 311 Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de Az: 1114-555-23 Neustrelitz, den 06. Juli 2021 Tgb.-Nr. 1111 / 2021 **Entwurf des Bebauungsplans „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel** **Ihr Schreiben vom 21. Juni 2021, Ihr Zeichen 2020-642 - bu** Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zum Entwurf des o. a. Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße (Friesensportplatz), die linksseitig an die L 241 bei km 0.168 im Abschnitt 080 anbindet. Bei dem neu ausgewiesenen Bebauungsgebiet gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 241 berücksichtigt und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden. Bei Beachtung vg. Punkte wird dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel mit dem Stand April 2021 zugestimmt. Im Auftrag Anke Kossack Hausanschrift Telefon (03981) 460-0 E-Mail	3.1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Verfahrens wurde ein Schallgutachten erstellt. Von der L 241 wirken keine zu berücksichtigenden Immissionen auf das geplante Baugebiet ein.

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**E.ON edis**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

e.dis

E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

Franziska Voss
Lloydstraße 3

17192 Waren Müritz

E.DIS Netz GmbH
MB Röbel
Marktplatz 5
17207 Röbel
www.e-dis-netz.de

T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Röbel, den 30.06.2021

Spartenauskunft: 0269007-EDIS in Röbel/Müritz, Stadt Friesensportplatz
Anfragegrund: Stellungnahme
Erstellt am: 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3.
Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	X	X	☐	☐
Strom-BEL:	☐	☐	☐	X
Strom-NS:	X	☐	☐	☐
Strom-MS:	X	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	X
Telekommunikation:	☐	☐	☐	X
Fernwärme:	☐	☐	☐	X

Dokumente			
Indexplan:	X	Vermessungsdaten:	☐
Gesamtmedienplan:	X	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	X
Skizze:	☐		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285353013
Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00

4.1

4.1

Die Stellungnahme wird berücksichtigt und es wird zur Kenntnis genommen, dass es im Bereich des Plangebietes eine Stromversorgung bereits vorhanden ist.

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**E.ON edis**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**

e.dis

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0269007-EDIS, Röbel/Müritz, Stadt Friesensportplatz
genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme, traeger_oeffentl_belange (auszuführende Arbeiten) 21.06.2021 (voraussichtlicher Beginn der Arbeiten)

wurde Herr/Frau Franziska Voss Tel.: +49 3991 6409 29

Beauftragter der Firma

Anschrift 17192 Waren Müritz, Lloydstraße 3
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu **"Örtliche Einweisung / Ansprechpartner"** (Seite 3), die **"Besonderen Hinweise"** (Seite 4), das **"Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"** sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich E.DIS Netz GmbH, Röbel +49 39931-8763146
Telefon

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**E.ON edis**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	e.dis **Örtliche Einweisung / Ansprechpartner** ☐ **Örtliche Einweisung notwendig** Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Termin durchgeführt am Unterschrift EDIS Netz GmbH Unterschrift Unternehmen ☐ **Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich** Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net. **Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:** **Standort Röbel** Marktplatz 5 17207 Röbel E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642 Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000 Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321 (wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333) Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.	

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	**E.ON edis**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	e.dis **Besondere Hinweise:** **Hinweise:** Achtung: Sollte Ihr Bauvorhaben Baufeldfreimachungen/Leitungsumverlegungen erforderlich machen, bitten wir Sie, diese so früh wie möglich bei uns anzuzeigen, um rechtzeitig Um-fang und Kosten klären zu können. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Sachbearbeiter Betrieb Herr Benke gern zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Benke unter Telefon: 039931 876-3740 oder per E-Mail unter ruediger.benke@e-dis.de. Röbel, den 30.06.2021 Ort, Datum	

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	**MEWA**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
5.1	**Amt Röbel-Müritz** *Der Amtsvorsteher* *Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA)* MEWA Müritz-Elde-Wasser *Amt Röbel-Müritz* *Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz* ign PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) E-Mail: busse@ign-waren.de Datum: 09.07.2021 **Stadt Röbel/Müritz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,** **Bebauungsplan *Am Friesensportplatz* Röbel/Müritz** **hier: Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB** **Stellungnahme** Sehr geehrte Frau Busse, sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 21.06.2021 nachfolgend Stellung: <u>Trink- und Löschwasserversorgung</u> Im angrenzenden öffentlichen Nachbargrundstück ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden. Die Nennweite der Trinkwasserversorgungsleitung ist PE da 110. Ein Übergabepunkt zur Trinkwasserversorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Trinkwasserversorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Besonders zum Abgleich des zukünftig erwarteten Trinkwasserbedarfs mit dem am Seite: 1 von 2	5.1 Der Hinweis ist im Rahmen der Bauantragsstellung sowie bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten.

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	**MEWA**	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.**
	Standort vorhandenen Trinkwasserdargebot empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den zukünftigen Planungsschritten zur Entwicklung Trinkwasserinfrastruktur des Plangebietes zu beteiligen. Die Löschwasserversorgung kann nicht aus dem öffentlichen Trinkwasser-Leitungsnetz des Amtes Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) gesichert werden.	
5.2	Niederschlagswasserableitung Im angrenzenden öffentlichen Nachbargrundstück ist ein Niederschlagswasserkanal vorhanden. Die Nennweite des Kanals ist B DN 500. Ein Übergabepunkt zur Niederschlagswasserentsorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Niederschlagswasserentsorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Bei geplanter Niederschlagswasserableitung der Dachflächen der Gebäude in die Niederschlagswasserkanalisation empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) an den weiteren Planungsschritten zur Entwicklung Niederschlagswasserinfrastruktur des Plangebietes zu beteiligen. Die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken sollte ebenfalls geprüft werden.	5.2 Der Hinweis ist im Rahmen der Bauantragsstellung sowie der Durchführung der Vorhaben zu beachten.
5.3	Schmutzwasserableitung Im angrenzenden öffentlichen Nachbargrundstück ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden. Die Nennweite des Kanals ist KG DN 200. Ein Übergabepunkt zur Schmutzwasserentsorgung des zukünftigen Baugebietes ist noch in gemeinsamer Abstimmung im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Die Schmutzwasserentsorgungs- und Hausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit dem Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) zu realisieren. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage in Röbel gefördert und dort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt. Insbesondere zur Abstimmung des zukünftig erwarteten Schmutzwasseranfalls mit den vorhandenen Kapazitäten der Schmutzwasserableitung und –reinigung empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Müritz-Elde-Wasser“ (MEWA) weiterhin an den folgenden Planungsschritten zur Entwicklung der Schmutzwasserinfrastruktur im Planungsgebiet zu beteiligen.	5.3 Der Hinweis ist im Rahmen der Bauantragsstellung sowie bei der Durchführung der Vorhaben zu beachten.
	Mit freundlichen Grüßen Frank Winter Betriebsleiter	
	Seite: 2 von 2 Hausanschrift Telefon: 039931 / 5432 0 Amtsvorsteher: Handelsregister: HRA 1871 Müritz-Sparkasse	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
6.	**Landesamt für innere Verwaltung**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

ign waren GbR

Lloydstraße 3
DE-17192 Waren (Müritz)

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100472

Schwerin, den 21.06.2021

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan 642 -Bebauungsplan *Am Friesensportplatz* Stadt Röbel/Müritz -

Ihr Zeichen: 21.6.2021

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Verbundnetz GAS AG über GDMcom**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

PE-Nr. 05252/21 - 24.06.2021 - Seite 1 von 4

GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbB
Frau Fanny Busse
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Ansprechpartner	Ute Hiller
Telefon	0341/3504-461
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 05252/21 PE-Nr.: 05252/21
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	24.06.2021

642 - Bebauungsplan "Am Friesensportplatz", Stadt Röbel/Müritz (Entwurf)

Ihre Anfrage/n vom:	**an:**	**Ihr Zeichen:**
E-Mail 21.06.2021	GDMCOM	2020-642 bu

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Verbundnetz GAS AG über GDMcom**	
	Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.372568, 12.601366 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100	

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
7.	**Verbundnetz GAS AG über GDMcom**	

PE-Nr. 05252/21 - 24.06.2021 - Seite 3 von 4

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **642 - Bebauungsplan "Am Friesensportplatz", Stadt Röbel/Müritz (Entwurf)**

Reg.-Nr.: 05252/21
PE-Nr.: 05252/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
8.	**50 Hertz**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

50hertz | Elia Group

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG.mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.06.2021

Unser Zeichen
2021-004198-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
2020-642 bu

Ihre Nachricht vom
21.06.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Bebauungsplan "Am Friesensportplatz" der Stadt Röbel/Müritz

Sehr geehrte Frau Busse,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
9.	**Gemeinde Leizen**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**

Amt Röbel-Müritz
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Leizen

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

ign PartG-mbB

per Mail: busse@ign-waren.de

Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Frau Neudeck

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
3.5	039931-80	148

Zentrale: 039931 800 Fax: 111
E-Mail: b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
2020-642 bu	21. Juni 2021	4-62-neu / pl	12. Juli 2021

Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz gibt es seitens der Gemeinde Leizen keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Leizen werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Neudeck
SB Bauamt

BEBAUUNGSPLAN *AM FRIESENSPORTPLATZ * DER STADT RÖBEL/MÜRITZ

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
10.	**Gemeinde Leizen**	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen**

Amt Röbel-Müritz
Der Amtsvorsteher

für die Gemeinde Groß Kelle

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

ign PartG-mbB

per Mail: busse@ign-waren.de

Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Frau Neudeck

Zimmer	Vorwahl	Durchwahl
3.5	039931-80	148

Zentrale: 039931 800 Fax: 111
E-Mail: b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
2020-642 bu	21. Juni 2021	4-62-neu / pl	10. August 2021

Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan „Am Friesensportplatz“ der Stadt Röbel/Müritz gibt es seitens der Gemeinde Groß Kelle keine Anregungen und Hinweise.

Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Groß Kelle werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Neudeck
SB Bauamt